



Botschaft Nr. 31

23. Oktober 2012

—
**des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz
(Leitbild ZS 2013)**

1. Ursprung und Notwendigkeit der Gesetzgebung

2. Die wichtigsten Änderungsvorschläge

3. Ablauf der Arbeiten zum Änderungsgesetz

4. Kurzer Kommentar der Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des ZSG

5. Finanzielle, personelle und sonstige Auswirkungen

6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

**1. Ursprung und Notwendigkeit
der Gesetzgebung**

**1.1. Der aktuelle Zivilschutz als Bestandteil
des Bevölkerungsschutzes (ZS 2004)**

Die aktuelle kantonale Gesetzgebung über den Zivilschutz stammt aus dem Jahr 2004 (vgl. Gesetz vom 23. März 2004 über den Zivilschutz; ZSG; SGF 52.1; und das Reglement vom 23. Juni 2004 über den Zivilschutz; ZSR; SGF 52.11). Auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und der Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (ZSV) hat die kantonale Gesetzgebung einen Zivilschutz mit verringertem Bestand (von 5600 Schutzdienstpflichtigen auf 3600) und verkürzter Dauer der Dienstpflicht (Senkung des Entlassungsalters von 52 auf 40 Jahre) eingeführt. Die Ausbildung wurde verbessert, insbesondere durch eine polyvalente Ausrichtung in den drei Grundausbildungen (Stabsassistent, Betreuer und Pionier) und durch die Verlängerung der Grundausbildung auf zwei bis drei Wochen (vorher dauerte der Einführungskurs lediglich fünf Tage).

Die Organisation wurde vollständig revidiert und «kantonalisiert», denn in der neuen Bundesgesetzgebung sind die kommunalen Zivilschutzorganisationen aufgehoben worden. Die im neuen Recht geschaffenen Formationen umfassen drei Einsatzkompanien, die in erster Linie auf Bezirks-

ebene zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eingesetzt werden. Die Einsatzkompanien verfügen über je ein Ersteinsatzelement für dringliche Interventionen, bestehend aus einem Betreuungszug und einem Unterstützungszug, das innerhalb von 60 Minuten nach dem Alarm eingesetzt werden kann. Auf lokaler Ebene verfügt jede Gemeinde bzw. Gemeindegruppierung über ein Zivilschutzkorps aus 29 bis 59 Schutzdienstpflichtigen, je nach Anzahl der zu verwaltenden geschützten Bauten und Schutzräume. Diese lokalen Zivilschutzkorps sind mit der Verwaltung und dem Unterhalt der geschützten Einrichtungen betraut sowie mit der periodischen Kontrolle der Schutzräume. Sie ergreifen in einer Notstandssituation auf Gemeindeebene die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen oder von Gütern (dringliche Massnahmen). Zudem unterstützen sie die Einsatzkompanie und führen im Rahmen von Ausbildungsdiensten praktische Arbeiten für Dritte durch.

Die Finanzierung des aktuellen Systems basiert logischerweise auf einer hälftigen Aufteilung der gesamten Zivilschutzkosten zwischen dem Staat und den Gemeinden, mit Ausnahme der Kosten für das zuständige kantonale Amt, die ausschliesslich zu Lasten des Staates gehen.

Am 1. Januar 2005 ist die neue Verfassung des Kantons Freiburg in Kraft getreten, die Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz enthält, insbesondere im Bereich der Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notsituationen

(vgl. Art. 3 Abs. 1 KV und Art. 75 KV). Am 1. Januar 2008 ist das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG) in Kraft getreten. Im aktuellen Gesetz über den Zivilschutz sind die damaligen Bestimmungen über die kantonale Organisation für den Katastrophenfall allgemein vorbehalten (Art. 14 Abs. 4 ZSG). An dieser Stelle soll daran erinnert werden, dass der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes ist (vgl. Art. 3 Bst. a BevSG). Die Zuständigkeiten der Behörden und der Organe zur Anforderung von Einsätzen des Zivilschutzes sind in der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz geregelt (vgl. Art. 14 ZSG neu).

1.2. Das neue Bundesrecht von 2011 und vorhersehbare Entwicklungen

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) wurde am 17. Juni 2011 und dessen Vollzugsverordnung (ZSV) am 30. November 2011 geändert. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Ausbildungsdauer (Verlängerung der Ausbildungsdauer für Kader und Spezialisten) und die Schutzbauten. Die Ziele des neuen Bundesrechts in letzterem Bereich sind eine Werterhaltung des Schutzbautensystems, eine gezielte und reduzierte Schutzraumbautätigkeit sowie eine finanzielle Entlastung der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) sowie von Privaten (Hauseigentümerinnen und -eigentümer). Dieser letzte Aspekt ist von Bedeutung: Grundsätzlich wird an der Pflicht zum Schutzraumbau in Gebieten mit einem Schutzplatzdefizit festgehalten (vgl. Art. 46 BZG), jedoch müssen Schutzräume nur noch bei grösseren Überbauungen erstellt werden (Wohnhäuser ab 38 Zimmern, vgl. Art. 17 ZSV). Im Weiteren wird die Höhe des zu leistenden Ersatzbeitrags (der zukünftig direkt an die Kantone gezahlt wird, vgl. Art. 47 BZG) gegenüber bisher reduziert (Bandbreite von 400 bis maximal 800 Franken gemäss Art. 21 Abs. 2 ZSV). In Artikel 36 BZG hat das neue Bundesrecht vor allem eine Maximaldauer für die Wiederholungskurse eingeführt (2 bis 7 Tage für Schutzdienstpflichtige; maximal 14 Tage für Kader und Spezialisten; maximal 21 Tage für Kommandantinnen und Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter). Dasselbe gilt für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft; in Anbetracht der festgestellten Missbräuche darf die gesamte Einsatzdauer höchstens 21 Tage pro Jahr betragen (vgl. Art. 27a Abs. 2 BZG).

Diese Änderungen des Bundesrechts sind alle am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Auf kantonaler Ebene musste deshalb am 20. Dezember 2011 eine dringliche Verordnung zur provisorischen Anpassung der kantonalen Gesetzgebung über den Zivilschutz (ASF 2011_149) erlassen werden, bis die

Gesamtrevision der kantonalen Gesetzgebung, die Gegenstand dieser Botschaft ist, abgeschlossen ist.

Im Übrigen hat der Bundesrat am 9. Mai 2012 den Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ veröffentlicht. Der Bericht analysiert die aktuelle Situation des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes und skizziert Massnahmen zur Weiterentwicklung und Optimierung dieser zwei Instrumente. Gemeinhin sieht der Bundesrat vor, das allgemeine Ziel dieser Instrumente (Bewältigung von Katastrophen und Notlagen) sowie die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (föderalistische Struktur) beizubehalten.

Im Hinblick auf den Zivilschutz schlägt der Bundesrat vor, die Dienstpflicht in Verbindung mit der Rekrutierung und der Dienstdauer anzupassen. Er erwägt unter anderem, für den Zivilschutz Personen zu rekrutieren, die grundsätzlich militärdiensttauglich wären, und die Gesamtdienstzeit im Zivilschutz im Sinne einer Obergrenze jener von Militärdienstleistenden anzupassen. Es ist zudem vorgesehen, die Bestände im Hinblick auf die Aufträge zu überprüfen und die Reserve abzuschaffen, da die Bestände in den Augen des Bundesrats heute zu hoch erscheinen. In organisatorischer Hinsicht will der Bundesrat interkantonale Stützpunkte schaffen, wobei die Kantone die Zuständigkeit für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf ihrem jeweiligen Gebiet beibehalten. Er schlägt vor, das Gros der Schutzdienstpflichtigen den regionalen Zivilschutzorganisationen in den Kantonen zuzuweisen. Die Schutzdienstpflichtigen sollen auch als «Katastrophenhelfer» eingesetzt werden können. Gemäss dem Bundesrat sollen die schnellen Einsatzelemente des Zivilschutzes innert rund sechs Stunden am Einsatzort sein, Einsatzelemente der zweiten Staffel innert einigen Tagen. Im Weiteren hält der Bundesrat es für notwendig, dass die Kantone durch die Schaffung interkantonomer Stützpunkte zusammenarbeiten. Der Bericht wurde vom Bundesrat auf der Grundlage der Vernehmlassungsergebnisse definitiv verabschiedet. Die vorgesehenen Massnahmen müssen nun von Studiengruppen im Detail ausgearbeitet und konkretisiert werden.

Der Staatsrat hat am 6. Februar 2012 zu dieser Strategie Stellung genommen. Im Hinblick auf den Zivilschutz hat er die Strategie grösstenteils begrüsst, er hat aber einige Bemerkungen angebracht. Insbesondere hat er sich für das Beibehalten der Dienstpflicht im Zivilschutz ausgesprochen und die Meinung geäußert, der aktuelle Bestand sei im Übrigen genügend. Das Dienstalter sollte wie bei der Armee für Dienstpflichtige auf 30 Jahre begrenzt werden, für Kader auf 42 Jahre und für Kommandantinnen und Kommandan-

ten auf 50 Jahre. Hingegen hat sich der Staatsrat gegen die Schaffung von interkantonalen Stützpunkten gestellt, da eine interkantonale Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bereits zufriedenstellend regelt (Die Antwort des Staatsrats ist auf der Website des Staats Freiburg veröffentlicht).

1.3. Das neue Leitbild des Zivilschutzes des Kantons Freiburg (ZS 2013)

Im Dezember 2010 hat die Sicherheits- und Justizdirektion das Amt für Bevölkerungsschutz beauftragt, ein neues Leitbild des Zivilschutzes des Kantons Freiburg auszuarbeiten (nachfolgend: neues Leitbild). Das Amt hat eine Projektgruppe, die vom Chef des Zivilschutzes, Jean-Denis Chavallaz präsidiert wurde, und einen Lenkungsausschuss zusammengestellt. Die Ziele des Projektes wurden wie folgt definiert:

Allgemeine Ziele

- > Klare Definition der Risiken, Aufgaben und organisatorischen Strukturen des Freiburger Zivilschutzes.
- > Vereinfachung der Abläufe zur Steigerung der Effizienz im Einsatzfall.
- > Festlegung des finanziellen Rahmens sowohl für den Staat als auch für die Gemeinden.

Besondere Ziele

- > Anpassung der Zivilschutzstrukturen unter Berücksichtigung der Risikoanalyse und der Aufgaben des Zivilschutzes bei Grossereignissen oder Katastrophen.
- > Festlegung des aktiven Bestands an Dienstpflichtigen.
- > Schaffung eines schnellen Einsatzelements, das über entsprechende Mittel verfügt und in der Lage ist, die Partner des Bevölkerungsschutzes bei Grossereignissen oder Katastrophen effizient zu unterstützen.
- > Entlastung der Gemeinden von Zivilschutzaufgaben.
- > Erlangung eines finanziellen Gleichgewichts durch Reduzierung der Betriebskosten und trotz gleichzeitiger markanter Verbesserung im Bereich Ausrüstung und Einsatzmaterial.

Ein Lenkungsausschuss hat den Entwurf des Leitbilds des Zivilschutzes geprüft. Der Lenkungsausschuss setzte sich zusammen aus dem Vorsteher des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär (Daniel Papaux), dem Chef des Zivilschutzes (Jean-Denis Chavallaz), einem Vertreter der Oberamt männerkonferenz (Nicolas Bürgisser, Oberamt mann des Sensebezirks), einem Vertreter des Freiburger Gemein-

deverbands (Roger Brodard, Syndic), einem Vertreter der Kantonalen Gebäudeversicherung (Guy Wicky, kantonaler Feuerwehrinspektor, Chef des kantonalen Feuerwehrinspektorats) und dem juristischen Berater der Sicherheits- und Justizdirektion (Benoît Rey).

Das neue Leitbild befindet sich im Anhang dieser Botschaft. Bei Bedarf wird darauf verwiesen.

2. Die wichtigsten Änderungsvorschläge

Auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Bundesrechts, einiger Vorschläge aus dem Bericht des Bundesrats über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ sowie der Erfahrungen aus der Praxis seit 2004 werden im Leitbild Änderungen in den folgenden Bereichen vorgeschlagen.

2.1. Änderungen der kantonalen Zivilschutzorganisation (Kantonalisierung)

Die kantonale Zivilschutzorganisation wird insofern angepasst, dass die lokalen Korps aufgehoben und drei Einsatzkompanien geschaffen werden, wobei eine davon die Aufgabe des kantonalen Ersteinsatzdetachements übernimmt. Alle Aufgaben, die gegenwärtig von den lokalen Zivilschutzkorps wahrgenommen werden, fallen neu den drei vorgesehenen Einsatzkompanien zu. Diese neue, gewiss stark zentralisierte Organisation entspricht voll und ganz der neuen Strategie des Bundesrats, in welcher eine Zivilschutzorganisation nach Regionen mit einem schnellen Einsatzelement empfohlen wird. Es ist anzumerken, dass die lokalen Zivilschutzkorps ihre Aufgabe erfüllt haben; im Lauf der Jahre sind jedoch diverse Nachteile zu Tage getreten (vgl. Kap. 3.1 des neuen Leitbildes). Im Übrigen ist es aufgrund der Abschaffung der lokalen Zivilschutzkorps nicht mehr notwendig, die regionalen Zivilschutzkommissionen zu erhalten, die 2004 gerade zur Vereinigung der Kommandanten der lokalen Korps und der (7) Kommandanten der Zivilschutzeinsatzkompanien eingeführt wurden. Die hauptsächlich beratende Funktion dieser Kommissionen wird zukünftig von den betroffenen Oberamtspersonen wahrgenommen.

Die Schaffung einer Einsatzkompanie (Kompanie Mitte), die hauptsächlich den Ersteinsatz zum Auftrag hat, entspricht durchwegs der vom Bundesrat aufgezeigten Strategie.

2.2. Reduktion der Anzahl Dienstpflichtige

Die Massnahme zur Reduzierung der Einteilungsdauer der Zivilschutzdienstpflichtigen (vgl. Kap. 4.2 des neuen Leitbilds) entspricht ebenfalls der Strategie des Bundesrats. In Zahlen wird dadurch der Gesamtbestand der Dienstpflichtigen von 2413 (aktuell in den 7 Einsatzkompanien und lokalen Zivilschutzkorps eingeteilte Dienstpflichtige) auf 1160 reduziert (in die 3 vorgesehenen Einsatzkompanien eingeteilt). Dienstpflichtige, die das Alter von 30 Jahren erreicht haben, werden der aktiven Reserve zugeteilt. Die Reserve besteht wie heute aus ausgebildeten Zivilschutzdienstpflichtigen, die nötigenfalls aufgeboten werden können (das Total der ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen in «Reserve» beläuft sich auf 892). Die Tabelle im neuen Leitbild bietet einen detaillierten Überblick über den Bestand (vgl. Kap. 4.3 des neuen Leitbilds).

2.3. Anpassung der neuen Gesetzesbestimmungen zu den privaten Schutzräumen an das Bundesrecht (Baupflicht, Ersatzbeiträge)

Das kantonale Recht ist an die neuen Bestimmungen des Bundesrechts anzupassen, die 2011 erlassen worden sind. Im Wesentlichen geht es darum, die dringlichen Änderungen des kantonalen Rechts, die am 20. Dezember 2011 erlassen worden sind, im Gesetz zu verankern. Diese Änderungen betreffen hauptsächlich die Finanzierung der privaten und der gemeinsamen privaten Schutzräume und ergeben sich daraus, dass seit dem 1. Januar 2012 der Staat (und nicht mehr die Gemeinden) die Ersatzbeiträge einzieht. Ausserdem erwähnt der Gesetzesentwurf, dass es Aufgabe des Staatsrats ist, den Betrag der Ersatzbeiträge festzulegen. Im Gegensatz zum alten System (jährliche Festlegung des Beitrags) wird der Staatsrat den gewählten Betrag im Reglement über den Zivilschutz festlegen (von 400.- bis 800.-).

3. Ablauf der Arbeiten zum Änderungsgesetz

Der Lenkungsausschuss erarbeitete auf der Grundlage des Leitbilds einen Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz. Die erarbeiteten Texte, einschliesslich eines Vorentwurfs zur Änderung des Zivilschutzreglements, wurden vom 20. Juni bis am 30. September 2012 von der Sicherheits- und Justizdirektion bei den betroffenen Organen in Vernehmlassung gegeben. Die Gesetzestexte wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern sehr positiv aufgenommen.

Alle angehörten Organe haben sich mit der Abschaffung der lokalen Zivilschutzkorps und der Schaffung der Einsatzkompanien an ihrer Stelle – mit der Sonderfunktion der Einsatzkompanie «Mitte» als Ersteinsatzkompanie – einverstanden erklärt. Die Bestimmungen zur Reduktion der Anzahl der Dienstpflichtigen und zur Anpassung der neuen Gesetzesbestimmungen über die privaten Schutzräume an das Bundesrecht wurden im Wesentlichen ebenfalls positiv aufgenommen.

Die angebrachten Detailbemerkungen wurden im Rahmen des Möglichen im Entwurf des Staatsrats berücksichtigt.

4. Kurzer Kommentar der Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des ZSG

Aus systematischen Gründen sind die geänderten Bestimmungen thematisch gruppiert. Der kurze Kommentar handelt nur von Punkten, die nicht bereits unter Ziffer 2 behandelt worden sind.

4.1. Bestimmungen zur Aufhebung der lokalen Zivilschutzkorps und der regionalen Zivilschutzkommissionen

Ad Art. 3, 7–10, 12, 14, 18, 21 und 26 ZSG in geänderter Form

Alle Bestimmungen werden aufgrund der Aufhebung der lokalen Zivilschutzkorps beziehungsweise der regionalen Zivilschutzkommissionen geändert oder aufgehoben.

4.2. Bestimmungen zur Schaffung und zu den Aufgaben der drei Einsatzkompanien

Ad Art. 6 ZSG in geänderter Form

Artikel 6 ZSG betrifft die Einsatzkompanien als neue Strukturen, die auf regionaler Ebene geschaffen werden. Die Einsatzkompanie «Mitte» übernimmt die Aufgabe des Ersteinsatzdetachements. Das Reglement über den Zivilschutz wird die allgemeinen Details der Organisation dieser Kompanien bestimmen und festlegen, dass das Ersteinsatzdetachment innert drei Stunden einsatzbereit sein muss. Berücksichtigt man die vom Bundesrat gestellte Anforderung (innert sechs Stunden am Einsatzort) und die Zeit, die für die Verschiebung der Einsatzmittel an den betroffenen Ort notwendig ist, entspricht die Frist von drei Stunden den zukünftigen Normen.

Die Einsatzkompanien übernehmen die Aufgaben der lokalen Zivilschutzkorps (vgl. Art. 6 Abs. 1 ZSG). Sie führen periodische Kontrollen der Schutzräume und der Kommandoeinrichtungen sowie des Ausrüstungsmaterials der Einrichtungen durch (vgl. Art. 15 Abs. 3 ZSG). Der Staatsrat hat vorgesehen, dass diese Kontrollen grundsätzlich alle zehn Jahre durchgeführt werden (vgl. Art. 35 ZSR). Die Formationen führen somit im Rahmen ihrer Ausbildungsdienste die praktischen Arbeiten durch, die vom Amt für Bevölkerungsschutz und Militär bewilligt worden sind.

4.3. Bestimmungen zu den Schutzräumen und den Ersatzbeiträgen

Ad Art. 16, 24a (neu), 24b (neu) und 27 ZSG in geänderter Form

Artikel 16 Abs. 3 ZSG nennt die Pflichten der Eigentümer von gemeinsamen privaten Schutzräumen, einer Art gemeinsamer Schutzräume, die auch im Bundesrecht vorgesehen sind (vgl. Art. 19 ZSV). In den Artikeln 24a und 24b legt das ZSG systematisch die Bestimmungen zu den Ersatzbeiträgen für private und gemeinsame private Schutzräume fest. Die für solche Schutzräume festgelegten Ersatzbeiträge werden vom Staatsrat im Reglement über den Zivilschutz auf 800 Franken festgelegt (vgl. Art. 24a Abs. 4 ZSG). Dabei wird berücksichtigt, wie dies in den anderen Westschweizer Kantonen gehandhabt wird. Es ist anzumerken, dass dieser Betrag bei Weitem nicht die Kosten für die Erstellung eines Schutzplatzes deckt, die aktuell auf circa 1500 Franken geschätzt werden. Die eingezogenen Beträge werden in den kantonalen Fonds der Ersatzbeiträge verbucht, das Verfahren zur Rechnungsstellung wird im Reglement über den Zivilschutz festgelegt. Dieser Fonds kann im Rahmen der verfügbaren Beträge bestimmte Kosten der kantonalen Zivilschutzorganisation übernehmen.

Die Gemeinden, die noch über Mittel in ihrem Zivilschutzfonds verfügen, müssen mit diesen Mitteln die zusätzlichen Kosten für die Erstellung eines Schutzplatzes übernehmen, sowohl für Schutzplätze in privaten Schutzräumen (vgl. Art. 24b Abs. 1 ZSG) als auch in öffentlichen Schutzräumen (vgl. Art. 17 und 24 ZSG).

4.4. Bestimmungen zu den Kommandoeinrichtungen

Ad Art. 18 ZSG in geänderter Form

Der Unterhalt der Kommandoeinrichtungen (Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen) wird weiterhin von den

Gemeinden übernommen (vgl. Art. 18 ZSG). Es ist nicht zu vergessen, dass die Gemeinden dafür über die zuständige kantonale Behörde einen Pauschalbeitrag des Bundes erhalten (vgl. Art. 71 Abs. 3 BZG).

Diese Einrichtungen werden zukünftig nicht mehr durch die lokalen Zivilschutzkorps kontrolliert, sondern durch die Einsatzkompanien, die für diesen Zweck über Spezialisten verfügen (vgl. Abschnitt «Infrastrukturen» des neuen Leitbilds).

4.5. Bestimmungen zur Ausbildung (einschliesslich praktische Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft)

Ad Art. 13 ZSG in geänderter Form

Im Wesentlichen werden die Bestimmungen der aktuellen Gesetzgebung betreffend Ausbildung beibehalten. Sie entsprechen den Anforderungen des Bundesrechts und der zukünftigen Strategie des Bundesrats. Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär legt jährlich das Ausbildungsprogramm fest und beschliesst die Planung der Ausbildungsdienste (vgl. Art. 13 Abs. 3 ZSG). Der Betrag der Kurskosten, die übernommen werden, wird gemäss dem Entwurf des Staatsrats von 26.20 Franken auf 30 Franken pro Person und Tag erhöht.

Die praktischen Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft werden aktuell als Aufgaben betrachtet, die im Rahmen der Ausbildung erfüllt werden müssen. Die wesentlichen Anforderungen und Bedingungen für solche Arbeiten sind vollständig im Bundesrecht geregelt (vgl. die Verordnung vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft).

Die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens werden vom Staatsrat im Reglement über den Zivilschutz genau festgelegt. Das Reglement wird auch an die Tatsache angepasst, dass die lokalen Zivilschutzkorps aufgehoben werden.

4.6. Bestimmungen zu den Einsätzen und zum Aufgebot des Zivilschutzes

Ad Art. 14 ZSG in geänderter Form

Artikel 14 ZSG muss einerseits angepasst werden, da es keine lokalen Zivilschutzkorps mehr gibt. Ausserdem muss er an das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2) angepasst werden. Trotz der Abschaffung der lokalen Zivilschutzkorps behalten die

Gemeinden die Möglichkeit bei, in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (vgl. Art. 8 Abs. 1 BevSG) bei der zuständigen Behörde (ABSM) den Einsatz des Zivilschutzes anzufordern. Wenn der Staat um den Einsatz des Zivilschutzes ersucht, wird dieser vom Staatsrat über das kantonale Führungsorgan (KFO) angefordert (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Art. 15 BevSG). Betrifft ein Ereignis mehrere Gemeinden eines Bezirks, kann auch die betreffende Oberamtsperson den Einsatz beantragen (vgl. Art. 16 Abs. 3 BevSG).

Der Vorentwurf unterscheidet zwischen der Zuständigkeit, den Einsatz des Zivilschutzes anzufordern und jener, Zivilschutzformationen oder Teile davon aufzubieten. Die Zuständigkeit für das Aufgebot fällt wie bereits aktuell dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär zu (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZSR). Die Zuständigkeit, die Reserve oder Teile davon aufzubieten, bleibt beim Staatsrat (vgl. Art. 14 Abs. 2 ZSG).

4.7. Finanzierung des Zivilschutzes

Ad Art. 23 ZSG in geänderter Form

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung des Zivilschutzes auf Kosten der Gemeinschaft werden angepasst (vgl. Art. 23 ZSG). Der Grundsatz der paritätischen Kostenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden (vorbehaltlich der Kosten des zuständigen Amtes), der aus Artikel 75 KV hervorgeht, wird beibehalten. Im Gegensatz dazu wird im Vorentwurf vorgeschlagen, dass der Staat zusätzlich zu den Kosten des zuständigen Amtes auch die Kosten für die persönliche Ausrüstung sowie die Kosten für den Kauf und den Betrieb der Fahrzeuge übernimmt (vgl. Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und Bst. d ZSG), um der neuen Situation Rechnung zu tragen, dass die Gemeinden keine Ersatzbeiträge mehr einziehen, die sie zuvor für Zivilschutzaufgaben wie den Kauf von Material und Ausrüstung verwenden konnten.

Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Gemeinden mit dem neuen System der Beitragsverwaltung um beträchtliche administrative Aufgaben entlastet werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen im neuen Leitbild (Kap. 12).

4.8. Übergangsbestimmungen

In den Artikeln 2 bis 5 des Vorentwurfs sind die Übergangsbestimmungen festgelegt, die zur Anpassung der alten Rechtslage an das neue Recht notwendig sind.

Ein Artikel (Art. 5) betrifft insbesondere die Zivilschutzfonds der Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch bestehen. Das Gesetz legt die Bestimmung der Mittel dieser Fonds klar fest. Diese Fonds wurden durch die Ersatzzahlungen gespeist und sind bis zur Erschöpfung der Mittel für Zwecke des Zivilschutzes zu verwenden. Zunächst einmal sollen die Mittel für die Erstellung fehlender Schutzplätze sowohl in öffentlichen als auch in gemeinsamen privaten Schutzräumen eingesetzt werden (vgl. Art. 24b Abs. 1 Bst. a ZSG). Dazu ist anzumerken, dass wenn die Mittel der Gemeindefonds erschöpft sind, der Staat sich an der Finanzierung der Schutzplätze beteiligt, dies jedoch nur im Rahmen der Ersatzbeiträge, die von den Eigentümern gezahlt werden. Es ist in dieser Hinsicht im Bundesrecht keine eigentliche Finanzierungspflicht der Kantone vorgesehen. Das gesamte Finanzierungssystem basiert auf den sogenannten «Ersatzbeiträgen», die von jenen Eigentümern gezahlt werden, die keine privaten Schutzräume erstellen können. In dieser Hinsicht ist vorgesehen, dass der Staatsrat zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwendung der Zivilschutzfonds der Gemeinden entscheidet (vgl. Art. 5 Abs. 5).

5. Finanzielle, personelle und sonstige Auswirkungen

5.1. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf staatlicher wie auch auf kommunaler Ebene sind in Kap. 4.7 dieser Botschaft dargestellt; ausserdem sind sie Gegenstand von Kapitel 12 des neuen Leitbilds.

5.2. Personelle Auswirkungen

Dieser Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär.

5.3. Sonstige Auswirkungen

Der Entwurf ändert die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Er entspricht der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Dieser Entwurf hat keine direkten personellen Auswirkungen, trotz der Zentralisierung der Aufgaben beim Staat, das heisst der Sicherstellung der Führung durch das Amt für

Bevölkerungsschutz und Militär in allen Bereichen, die den Zivilschutz betreffen.

Aus wirtschaftlicher Hinsicht sind die Bemühungen zur Rationalisierung und die Steigerung der Effizienz des Zivilschutzes im Rahmen der Reform zu erwähnen, wobei die Kosten für den Zivilschutz auf dem aktuellen Niveau bleiben.

Die Integration des Zivilschutzes in der Gesellschaft wird durch das neue Konzept nicht beeinträchtigt. Die Gemeinden können weiterhin auf die Unterstützung des Zivilschutzes zählen, wenn sie einen Einsatz des Zivilschutzes zu ihren Gunsten anfordern, das heisst zugunsten der Gemeinschaft oder in Not- oder Katastrophenlagen. Die neuen Strukturen mit drei Einsatzkompanien, die über einen grossen Bestand an gut ausgebildeten und geschulten Personen und überdies über modernes Material verfügen, garantieren effiziente Einsätze. Das Material der neusten Generation, das als Ersatz für das Material aus den Jahren 1980 und 1990 erworben werden soll, hat ausserdem positive Auswirkungen auf die Umwelt, denn es verbraucht deutlich weniger Energie und ist einfacher zu recyceln.

Im Übrigen wird auf den Bericht zur Nachhaltigkeitsbeurteilung und auf Kapitel 13 des Leitbilds verwiesen.

Anhang: Leitbild ZS 2013
